



universität
wien

Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Dr.h.c. Heinz W. Engl
Rektor
Universitätsring 1
A-1010 Wien

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at

T+43-1-4277-100 10
F+43-1-4277-9100
heinz.engl@univie.ac.at

In Kopie an
das Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf eines
Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und
Forschung – WFDSAG 2018

Wien, am 7. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und
Forschung – WFDSAG 2018, 10/ME XXVI. GP, fristgerecht wie folgt Stellung:

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermöglicht Regelungsspielräume („Öffnungsklauseln“), die von
den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Insbesondere ermöglicht die DSGVO eine Reihe von
Öffnungsklauseln zugunsten wissenschaftlicher Forschung.

**Die Universität Wien begrüßt sehr das Grundanliegen des Gesetzesentwurfs, von möglichen
Öffnungsklauseln zwecks Erleichterung wissenschaftlicher Forschung an Universitäten Gebrauch zu
machen und unterstützt den Entwurf in dieser Hinsicht vollinhaltlich.**

Nachdem es im DSG 2018 bedauerlicherweise weitgehend unterlassen wurde, von Öffnungsklauseln zugunsten
wissenschaftlicher Forschung Gebrauch zu machen, sind derartige Erleichterungen, wie im vorliegenden
Gesetzesentwurf berücksichtigt, wesentlich, damit der Forschungs- und Wirtschaftsstandort Österreich im
europäischen Vergleich nicht mehr benachteiligt, sondern gesichert wird. Mit dem Gesetzesentwurf ist den
Interessen der Wissenschaft und Forschung (bis hin zu den dahinterstehenden administrativen Einheiten)
hinreichend genüge getan.

Es ist zu erwarten, dass die wissenschaftliche Tätigkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten unter
Wahrung eines angemessenen Schutzniveaus deutlich erleichtert und administrative Abläufe für die
WissenschaftlerInnen und ForscherInnen vereinfacht werden. Dafür besonders wichtig sind im Entwurf
enthalten geeignete Klarstellungen, Begriffsbestimmungen, die Festlegung der Zulässigkeit von Big Data und
Broad Consent, ein geeigneter Ausgleich zwischen Betroffenenrechten und Rechten wie Wissenschaftsfreiheit
und Informationsfreiheit sowie die explizit erlaubte auch langfristige Datenverarbeitung durch
wissenschaftliche Einrichtungen etc.

Artikel 7 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes – FOG) sieht in § 5 Abs. 3 die Errichtung eines generellen Widerspruchsregisters für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vor. Ein Widerspruch von Betroffenen würde dazu führen, dass generell überhaupt keine Daten dieser Person im Bereich der Forschung verarbeitet werden können. Einerseits stellt dies einen erheblichen wirtschaftlichen Aufwand für jede Forschungseinrichtung dar, da diese bei jeder erstmaligen Verarbeitung einen entsprechenden Abgleich zwischen den personenbezogenen Daten und dem Widerspruchsregister durchzuführen hat. Andererseits steht diese Regelung zum sonstigen Gesetzesentwurf zum FOG im Widerspruch, da durch die Eintragung keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten mehr möglich gemacht wird. Zusätzlich ist noch ungeklärt, inwieweit sodann eine später (nach Eintragung in das Widerrufsregister) erteilte Einwilligung desselben Betroffenen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu werten ist.

Artikel 17 des Gesetzesentwurfs sieht datenschutzrechtliche Anpassungen am Universitätsgesetz 2002 (UG) vor. Während das UG bereits seit 1. 10. 2017 in § 53 explizit eine Aufbewahrungsfrist von „mindestens 80“ Jahren für personenbezogene Prüfungsdaten vorsieht, scheint eine explizite Regelung für die Aufbewahrung personenbezogener Daten, die Grundlage für Zulassungsverfahren darstellen, bislang zu fehlen. **Die Universität Wien regt daher an**, die Aufnahme etwa eines § 60 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 (und auch einer parallelen Bestimmung im Hochschulgesetz 2005 – HG) zu prüfen, welcher etwa lauten könnte: „Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen und personenbezogene Daten, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens von der Universität auf Grundlage dieses Gesetzes oder einer entsprechenden Verordnung erhoben werden, sind mindestens 80 Jahre aufzubewahren. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die im Rahmen von Aufnahme-, Auswahl- oder Eignungsverfahren oder zum Nachweis der Erfüllung qualitativer Zulassungsbedingungen zu StudienwerberInnen erfasst oder erhoben werden.“ Ähnlich sollte auch die Aufnahme etwa eines § 91 Abs. 7 UG geprüft werden, welcher lauten könnte: „Nachweise, die für den Erlass oder die Rückerstattung des Studienbeitrags auf Grund des Gesetzes oder der entsprechenden Verordnungen erforderlich sind, sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.“

Fazit: Der Gesetzesentwurf zum FOG ist aus Sicht der Universität Wien als äußerst gelungen anzusehen. Ohne das Grundrecht auf Datenschutz zu verletzen, bietet dieses Gesetz den Universitäten wesentliche Erleichterungen im Bereich der Administration sowie der Forschung aufgrund geschaffener gesetzlicher Eingriffsermächtigungen.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz W. Engl